

bitte
freimachen

POSTKARTE

An das
Grundsicherungs- und Sozialamt

Vertical lines for address entry

Absender:

Hier erhalten Sie Auskunft und Beratung

In der Grundsicherungs- und Sozialdienststelle Ihres Bezirks- oder Ortsamtes können Sie sich über die Einzelförderung ausführlich beraten lassen. Nähere Auskünfte zu Ihrer Dienststelle erhalten Sie auch im Internet unter www.dibis.hamburg.de (Suchbegriff: „Grundsicherungsamt“).

Anschriften der Sozialämter

Grundsicherungs- und Sozialamt **Hamburg-Mitte**

Kurt-Schumacher-Allee 4
20097 Hamburg

Telefon 428 54-46 12

Ortsamt Billstedt 428 54-74 98

Grundsicherungs- und Sozialamt **Altona**

Alte Königstraße 29–39
22767 Hamburg

Telefon 428 11-14 68/-14 42

Ortsamt Blankenese 428 11-52 11/-54 88

Grundsicherungs- und Sozialamt **Eimsbüttel**

Grindelberg 66
20139 Hamburg

Telefon 428 01-26 08-20 61

Ortsamt Stellingen 428 01-52 21/-52 67

Ortsamt Lokstedt 428 08-2 28/-3 92

Grundsicherungs- und Sozialamt **Hamburg-Nord**

Kümmellstraße 7
20249 Hamburg

Telefon 428 04-20 90/-23 44

Ortsamt Barmbek-Uhlenhorst 428 04-51 18/-50 62

Grundsicherungs- und Sozialamt **Wandsbek**

Wandsbeker Allee 73
22041 Hamburg

Telefon 428 81-23 75/-26 55

Ortsamt Alstertal 428 81-53 28

Ortsamt Bramfeld 428 81-44 39/-44 90

Ortsamt Rahlstedt 428 81-38 65

Grundsicherungs- und Sozialamt **Bergedorf**

Duwockskamp 1
21029 Hamburg

Telefon 428 91-21 21/-29 75

Grundsicherungs- und Sozialamt **Harburg**

Harburger Ring 33
21037 Hamburg

Telefon 428 71-27 20/-22 66

Ortsamt Süderelbe 428 71-52 39/-52 45

Ortsamt Wilhelmsburg 428 71-64 13/-64 33

Herausgeberin: Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und
Verbraucherschutz
Hamburger Straße 47, 22083 Hamburg

Druck: Lütcke & Wulff, Hamburg

Stand: August 2006



Wohnen im Heim

Informationen zur Einzelförderung

für Bewohnerinnen
und Bewohner
von Alten- und Pflegeheimen



Behörde für Soziales,
Familie, Gesundheit
und Verbraucherschutz

Sie planen den Umzug in ein Alten- und Pflegeheim?

Wenn Sie einen Umzug in ein Alten- und Pflegeheim planen, dann sollten Sie prüfen, ob Sie die **einkommensabhängige Einzelförderung** in Anspruch nehmen können. Diese Leistung wird Ihnen – sofern die Voraussetzungen stimmen – von der Freien und Hansestadt Hamburg auf Antrag gewährt. Grundlage dafür ist der § 12 des Hamburgischen Landespflegegesetzes.

Was ist Einzelförderung?

Durch die einkommensabhängige Einzelförderung wird ein Teil der Heimkosten in Pflegeheimen übernommen. Die Heimkosten bestehen aus:

- der **Vergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen** (Pflegesatz)
- dem **Entgelt für Unterkunft und Verpflegung** (u.a. für Wäscheversorgung, Reinigung, Mietnebenkosten)
- den **Investitionsaufwendungen** (vergleichbar mit der Kaltmiete)

Durch die Einzelförderung können die Investitionsaufwendungen ganz oder zum Teil übernommen werden. Mit ihr soll verhindert werden, dass jemand wegen dieses Teils der Heimkosten zum Sozialhilfeempfänger wird.

Ihr Vorteil bei der Einzelförderung

Die Einzelförderung unterscheidet sich von der Sozialhilfe durch eine höhere Vermögensfreigrenze. Auch müssen Kinder und Enkel nicht zu diesem Teil der Heimkosten beitragen.

Wer kann Einzelförderung bekommen?

Einzelförderung kann bekommen, wer

- vor dem Heimeinzug in Hamburg gewohnt hat;
- nach Feststellung der Pflegekasse oder der bezirklichen Seniorenberatung stationär pflegebedürftig ist;
- die Heimkosten nicht aus seinen laufenden Einkünften tragen kann, und ein Vermögen von weniger als derzeit 7.800 € hat;

- stationär in einem Heim gepflegt wird, dessen Investitionsaufwendungen der Landespflegegesetzverordnung entsprechen. Ob das der Fall ist, erfahren Sie durch das Heim oder bei der Grundsicherungs- und Sozialabteilung im Bezirks- oder Ortsamt.

Keine Rolle spielt es, ob das Heim in Hamburg liegt oder sich außerhalb Hamburgs befindet.

Wer Leistungen der Kriegsoferfürsorge erhält, kann **keine** Einzelförderung bekommen.

So beantragen Sie die Einzelförderung

Wenden Sie sich an die Grundsicherungs- und Sozialabteilung Ihres Bezirks- oder Ortsamtes, damit Ihr Anspruch auf Einzelförderung geprüft wird. Sie können dies formlos mündlich tun oder den Mitteilungsabschnitt auf diesem Faltblatt verwenden. Sie werden daraufhin einen ausführlichen Fragebogen erhalten.

Auszug aus:

Hamburgisches Landespflegegesetz (HmbLPG) v. 20.6.1996

§ 12

Einkommensabhängige Einzelförderung

(1) Pflegebedürftigen, die in zugelassenen Wohnpflegeeinrichtungen vollständig gepflegt und ganztägig versorgt werden, wird ein Zuschuss zu den laufenden betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen, die ihnen die Einrichtungen nach § 82 Absatz 2 Nummern 1 und 3 SGB XI in Verbindung mit § 82 Absatz 3 Sätze 1 und 2 SGB XI gesondert berechnen, einkommensbezogen gewährt (Einkommensabhängige Einzelförderung).

(2) Eine Förderung nach Absatz 1 wird gewährt, soweit die Freie und Hansestadt Hamburg die gemäß § 82 Absatz 3 SGB XI gesondert berechneten Investitionsaufwendungen aus Sozialhilfemitteln übernimmt oder übernehmen würde. Unterhaltsansprüche, ausgenommen gegenüber Ehegatten, sowie der Einsatz von Vermögen in angemessener Höhe bleiben bei der Einkommensberechnung unberücksichtigt.

(3) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu den Voraussetzungen und zum Verfahren sowie zu den Vermögensgrenzen zu regeln.

Mitteilung zur einkommensabhängigen Einzelförderung

An die Grundsicherungs- und Sozialdienststelle im Bezirks-/Ortsamt:

.....

Vorname:

Nachname:

geb. am: ____ ____ ____

Jetzige Wohnung:

Straße:

PLZ:

Hiermit beantrage ich einkommensabhängige Einzelförderung für den Aufenthalt im folgenden Heim:

Name des Heims:

.....

Straße:

PLZ:

Datum des Einzugs:

Datum: ____ ____ ____

Unterschrift: